

Hausordnung

Die **MHPArena** wird durch den Eigenbetrieb der Stadt Ludwigsburg TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt für die gesamte Anlage der **MHPArena**, einschließlich der Wege- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen und jede Form des Aufenthalts in der **MHPArena**.

Diese Hausordnung gilt bei Betreten des Veranstaltungsgeländes.

§ 2 Hausrecht

Der Betreiber übt das Hausrecht in der **MHPArena** und auf dem ganzen Gelände aus. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Betreiber und/ oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt oder an den Veranstalter übertragen.

§ 3 Zutritt

1. Der Zutritt zu einer Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jede Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers diese vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der **MHPArena** angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die **MHPArena** eine entsprechende Pausenkarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der **MHPArena** wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und die Eintrittskarte wurde im System zum Wiedereintritt berechtigt. Nach Wahl des Veranstalters kann auch ein anderes System zur Ermöglichung eines autorisierten Wiederbetretens (Stempel o.ä.) Anwendung finden
4. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 4 und 5 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 4 und 5 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.
5. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes besteht für die Personensorgeberechtigten (z.B. die Eltern) die Möglichkeit für einen Veranstaltungsbesuch in der **MHPArena** einen Erziehungsbeauftragten zu benennen, der Ihr minderjähriges Kind während und nach der Veranstaltung begleitet und beaufsichtigt.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besuchern, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - durch ihr Verhalten andere Besucher zu schädigen oder die Veranstaltungsstätte zu beschädigen drohen,
 - bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich zu führen

wird der Zutritt verweigert oder diese werden des Haus verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet oder in sonstiger Weise Ersatz geleistet wird.

§ 5 Verbotene Gegenstände

Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Taschen und Rucksäcke größer als DIN A4 und einem Volumen von mehr als 3 Liter,
- Getränke, Speisen, Flüssigkeiten jeglicher Art, ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Laserpointer, Trillerpfeifen
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen und Transparente, außer wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - es bedarf einer Herstellerbescheinigung, in der die exakte Stoffbezeichnung, die Materialzusammensetzung, sowie Brandschutzklasse genau aufgeführt ist. Zur Mitnahme wird die Brandschutzklasse B1 vorausgesetzt.
 - die Kanten müssen zur Vermeidung von Verletzungen abgerundet sein
 - der Stab muss aus Holz (leicht brechbarem, aber nicht splitterndem Material) bestehen und darf nicht länger als 1 m und der Stangendurchmesser nicht größer als 2 cm sein.
 - eine Gefährdung oder Sichtbehinderung Dritter muss durch einen ordnungsgemäßen und verantwortungsbewussten Umgang gewährleistet werden.
 - Transparente, sowohl aus kommerzieller Herstellung, als auch selbstgebaute, dürfen eine maximale Größe von einem Quadratmeter nicht überschreiten.
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- Schirme und Stöcke sind an der Garderobe abzugeben (ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte)

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.
2. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Hallensprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
4. Sämtliche in der MHPArena gefundenen Gegenstände sind in der Verwaltung oder beim Ordnungsdienst abzugeben.
5. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
6. Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist in der **MHPArena** untersagt,
 - zu rauchen;
 - die Veranstaltung zu stören;
 - auf dem Gelände der **MHPArena** ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren um Kauf oder Dienstleistungen anzubieten;
 - politische Propaganda und Handlungen rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten und durch Gestern eine extremistische und radikale Haltung kund zu tun;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtung, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Abtrennungen zwischen den einzelnen Zuschauerbereichen zu besteigen oder zu übersteigen;
 - mit Gegenständen jeder Art zu werfen;
 - Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der **MHPArena** und auf dem Gelände zu benutzen;
 - für Besucher nicht bestimmter Bereiche zu betreten;
 - Tieren zu mitnehmen (Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde);
 - die Hallenbereiche oder das Freigeländes zu verunreinigen sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
 - nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
 - die gegnerische Mannschaft oder andere Gäste vorsätzliche zu provozieren.
2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio-, Bild- und Videoaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet.
3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Betreiber gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattung und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der **MHPArena** zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken herstellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die **MHPArena** betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto- Film- und Videoaufnahmen im Bereich der **MHPArena** hingewiesen. Durch das Betreten der **MHPArena** willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.
2. Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der **MHPArena** durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten der **MHPArena** erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

4. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.
5. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
6. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
7. Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.
8. Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.